

# Aktuelle Debatte: Mindestsicherung

# Sozialhilfe reloaded:

## Vom Wohlfahrtschauvinismus zum Sozialabbau für alle<sup>1</sup>

Christine Stelzer-Orthofer, Iris Woltran

Ende 2018 wurde der Entwurf zum „Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden“ zur Begutachtung versandt.<sup>2</sup> Dieses erste Bundesgrundsatzgesetz zum sogenannten „Armenwesen“ gemäß Art. 12 B-VG<sup>3</sup> soll mit April 2019 in Kraft treten und die bisherigen bundesländerspezifischen Regelungen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) ablösen. Formal wird damit einer jahrzehntelangen Forderung nach einer Vereinheitlichung der Mindestsicherungsregelungen nachgekommen, die 2010 mit der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zur BMS zumindest auf den Weg gebracht wurde und mit Ende 2016 ausgelaufen ist. Die jetzigen Vorschläge zur Harmonisierung des sogenannten zweiten (besser noch: letzten) sozialen Netzes haben jedoch mit den ursprünglichen Zielen der BMS nichts mehr zu tun. Das Gegenteil ist der Fall: Die Inanspruchnahme soll für bestimmte Gruppen völlig verhindert, für andere erschwert werden – und sie ist mit substantziellen Leistungskürzungen für alle verbunden. Nicht Armutsbekämpfung und -linderung sowie Inklusion, sondern Ausgrenzung, Exklusion und Abbau des sozialen Sicherungssystems stehen am Programm.

### Wohlfahrtschauvinistische Politik

Die wohlfahrtschauvinistische Rhetorik der beiden Regierungsparteien im Vorfeld des Wahlkampfs 2017 findet mittlerweile erkennbar Eingang in die Politik der sozialen Sicherung in Österreich. Dies gilt nicht nur für die neuen Bestimmungen zur Mindestsicherung, sondern beispielsweise auch für die Indexierung der Familienbeihilfe ab 2019 für in Österreich erwerbstätige Personen aus der Europäischen Union, deren Kinder nicht in Österreich leben, oder, um ein weiteres Beispiel anzuführen, für die Rücknahme des Erlasses, der jüngeren AsylwerberInnen eine Lehrausbildung in einem Mangelberuf ermöglichte.<sup>4</sup>

In der Regel von rechten oder rechtspopulistischen Bewegungen oder Parteien zur Maximierung der WählerInnenstimmen propagiert, beschreibt der Begriff Wohlfahrts(staats)chauvinismus jene Werthaltung, die zwar dem Grunde nach sozialstaatliche Sicherheit befürwortet, den Zugang zu Sozialleistungen für bestimmte Gruppen wie z.B. MigrantInnen oder Asylberechtigte aber erschweren bzw. gar verwehren will: „Welfare chauvinism is a political view that promotes nativism as the main organizing principle of social policy“ (Ennsner-Jedenastik 2018: 294). Soziale Leistungen sind in erster Linie für die „eigenen Leute“, die StaatsbürgerInnen, konzipiert und stehen für diese zur Verfügung. Alle anderen sollen, wenn überhaupt, mit geringerer Unterstützung das Auslangen finden.

Beispielsweise ventilierte die FPÖ im Zusammenhang mit den Fluchtbewegungen

2015 eine „eigene Sozialversicherung für Nichtstaatsbürger“ sowie die „Einführung eines Herkunftslandprinzips“; bei der Mindestsicherung einen auf österreichische StaatsbürgerInnen beschränkten Zugang – und begründet dies mit „drohender Überlastung“ der österreichischen Sozialsysteme (vgl. FPÖ 2015). Desgleichen hat sich der jetzige Bundeskanzler und damalige Außenminister schon Anfang 2017 dafür ausgesprochen, Mindestsicherung und Notstandshilfe für AusländerInnen – auch für EU-BürgerInnen – erst nach fünf Jahren zu gewähren (vgl. Kurier 2017).

Zwei Bundesländer, nämlich Oberösterreich (OÖ) und Niederösterreich (NÖ), fungierten hier als Speerspitzen, um die Verhandlungen zur Verlängerung und zur Modifizierung der BMS-Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zu unterlaufen. Sie haben von ihrer Rolle als Vetospieler im föderalen System umfassend Gebrauch gemacht. Ab 2016 wurden Leistungsbegrenzungen für bestimmte Personengruppen und Haushaltskonstellationen vorgenommen.<sup>5</sup> Auch das Burgenland (Bgl) hat 2017 mit ähnlichen Regelungen nachgezogen. Umgesetzt wurden beträchtliche Leistungskürzungen für befristete Asylberechtigte (OÖ) bzw. eine „Wartefrist“ für den Bezug der Leistung (NÖ und Bgl) sowie eine „Deckelung“, sprich Begrenzung der Höhe der Mindestsicherung auf maximal 1.500 Euro für Familien (NÖ, Bgl, etwas modifiziert in OÖ). Die im Vorfeld artikulierten Einwände, dass diese länderspezifischen Regelungen weder dem EU-Recht noch der Verfassung entsprechen, wurden schlicht ignoriert. Mittlerweile wurden in der einen oder anderen Variante fast alle genannten Regelungen vom Verfassungsgerichtshof (NÖ und Bgl) bzw. vom Europäischen Gerichtshof (OÖ) als rechtswidrig beurteilt oder aufgehoben.<sup>6</sup>

Der Wahlkampfretorik entsprechend findet sich der restriktive wohlfahrtschauvinistische Zugang auch im Regierungsprogramm von ÖVP und FPÖ, in dem es beispielsweise heißt, dass „der Sozialstaat durch unkontrollierte Zuwanderung an die Grenze seiner Belastbarkeit gelangt“ sei und daher Immigration „über den Bezieherkreis der Sozialhilfe [...] gestoppt werden“ muss (Bundesregierung 2017: 117; 100). Die dementsprechenden Maßnahmen sind hier recht konkret formuliert und finden sich nun im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz wieder.

## Von der Sozialhilfe zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung und wieder zurück

Schon die neue Bezeichnung „Sozialhilfe“-Grundsatzgesetz verrät, wohin die Reise gehen soll. Rückwärts gewandt geht es nicht mehr länger darum, Armut zu lindern und ein „menschenwürdiges Leben“ zu ermöglichen. Stattdessen werden als Ziele die „Unterstützung zum allgemeinen Lebensunterhalt“ als auch die Unterstützung von „integrationspolitische[n] und fremdenpolizeiliche[n] Zielen“ (§1 Z 1 und 2) definiert.<sup>7</sup> In den Anmerkungen zum Gesetzesentwurf wird hier konkretisiert, dass bei den fremdenpolizeilichen Zielen vor allem der Ausschluss von Leistungen – und nicht deren Gewährung – im Vordergrund steht.

Eine Abkehr von der bisherigen BMS wird insbesondere auch dadurch deutlich, dass die künftigen Leistungen als Höchstleistungen definiert sind, die im Gegensatz zu den derzeitigen Regelungen von den Bundesländern keinesfalls überschritten werden dürfen und entweder als Sachleistungen oder als monatliche Geldleistungen zur Verfügung gestellt werden. Die Mindestsicherung mutiert nun zu einer maximalen Unterstützung auf

äußerst niedrigem Niveau. Die Leistung orientiert sich wie bisher am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende in der Pensionsversicherung (2019: 885 Euro), allerdings wird diese im Unterschied zur Ausgleichszulage zwölf Mal im Jahr gewährt. Davon sind 40 Prozent als Sachleistungen für den Wohnbedarf zu berücksichtigen. Als ein gewisses Zugeständnis an die unterschiedlichen Miet- bzw. Wohnkosten ist der Umstand zu werten, dass den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt wird, eine „Wohnkostenpauschale“ bis zu 30 Prozent der Regelleistung zu ermöglichen; auch hier ist aber, wie deutlich wird, ein Plafond eingezogen.<sup>8</sup>

Dazu kommt, dass sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern im gemeinsamen Haushalt die bisherigen Höchstsätze reduziert werden. Eine Art „Bonus“ ist zwar für Kinder von Alleinerziehenden und für Menschen mit Behinderung vorgesehen, der „gewährt werden kann“ und daher für die Bundesländer nicht rechtlich verbindlich ist. Darüber hinaus sollen die Leistungen für volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft begrenzt bzw. gedeckelt werden. Massiv gekürzt werden obendrein die Leistungen für minderjährige unterhaltsberechtignte Haushaltsangehörige. Die Richtsätze für Kinder sind ab nun degressiv gestaltet (25 Prozent für das erste Kind, 15 Prozent für das zweite Kind sowie je 5 Prozent für weitere Kinder) und lassen ein Ansteigen der Kinderarmut in den ohnehin benachteiligten BMS-Haushalten erwarten. Eine Analyse zum soziodemografischen Profil und zu den Lebensbedingungen von Mindestsicherungsbeziehenden zeigt u.a. nämlich, dass der Anteil der Unter-20-Jährigen in BMS-Haushalten deutlich höher ist als bei Haushalten ohne BMS-Bezug. Zudem weisen mehr BMS-BezieherInnen einen (sehr) schlechten Gesundheitszustand auf, sie sind signifikant häufiger als die übrige Bevölkerung chronisch krank oder haben mehrfache gesundheitliche Einschränkungen (vgl. Heuberger et al. 2018: 848). In diesem Zusammenhang muss ferner darauf hingewiesen werden, dass der erst durch die BMS implementierte Krankenversicherungsschutz bis Ende 2019 befristet ist und sich keine Anhaltspunkte im Gesetzesentwurf finden, ob und wie dies künftig geregelt wird.

## **Ausgrenzung und Diskriminierung von Nicht-ÖsterreicherInnen**

Daneben werden explizit Leistungskürzungen und Benachteiligungen für Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft implementiert. Beispielsweise werden österreichweit sogenannte subsidiär Schutzberechtigte künftig nur mehr Leistungen auf dem Niveau der Grundversorgung erhalten (wie derzeit schon u.a. in Slbg.), das entspricht je nach Bundesland einer Höhe von maximal 365 Euro pro Monat für eine erwachsene Person. Eine analoge Kürzung ist auch für entlassene, ehemalige StraftäterInnen vorgesehen, die zu einer zumindest sechsmonatigen bedingten oder unbedingten Haft verurteilt wurden. Vonseiten der Richtervereinigung sowie vom Verein Neustart wird gewarnt, dass dadurch Resozialisierung erschwert, Obdachlosigkeit produziert und „die Gefahr von Rückfall und weiterer Kriminalität“ gefördert werde (vgl. Kurier 2018).

Wiewohl bei der niederösterreichischen Mindestsicherung die sogenannte Wartefrist für den Leistungsbezug als verfassungswidrig aufgehoben wurde, ist österreichweit nun eine ähnliche Regelung vorgesehen: „Leistungen sind ausschließlich österreichischen Staatsbürgern, Asylberechtigten und im Übrigen nur Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.“

Hier wird ein Leistungsausschluss festgeschrieben, der dem Grunde nach – wenn auch mit gewissen Einschränkungen – auch für Personen aus EU-Staaten gelten und Nicht-ÖsterreicherInnen fernhalten soll bzw. schlechter stellen wird. Da eine auf die österreichische Staatsbürgerschaft beschränkte Gewährung von Sozialhilfe sowohl europarechtlich als auch verfassungsrechtlich nicht standhalten würde, wird mittels dieser Umwegkonstruktion versucht, AusländerInnen aus dem letzten sozialen Netz auszuschließen.

Ausgrenzung und Diskriminierung lassen sich auch dadurch festmachen, dass darüber hinaus die Leistung um 35 Prozent gekürzt wird, wenn das Kriterium der „Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt“ nicht gegeben ist. Wiewohl mit dem Begriff „Arbeitsqualifizierungsbonus“ tituiert, ist es de facto ein Malus, da ein Abschlag für Menschen mit mäßigen Deutsch- oder Englisch-Kenntnissen *und* mit nicht vorhandenen Qualifikationen (bzw. der Nachweis dieser) zum Tragen kommt. Konkretisiert wird die notwendige Voraussetzung der Vermittelbarkeit in der Folge nämlich dahingehend, dass diese nur dann vorliege, wenn „zumindest das Sprachniveau B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch)“ ebenso wie ein „Abschluss von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen“ gegeben sei. Demgegenüber wird festgehalten, dass ein österreichischer Pflichtschulabschluss für das Kriterium der Vermittelbarkeit als ausreichend angesehen wird. Nicht-ÖsterreicherInnen werden hier eindeutig unterschiedlich behandelt, sie werden häufiger vom Ausschluss oder von Kürzungen betroffen sein, was mit unmittelbarer, jedenfalls aber mit mittelbarer Diskriminierung in Verbindung gebracht werden kann.

## Neue Ära von Sozialstaatlichkeit

Das neue Sozialhilfe-Grundsatzgesetz steht für Leistungsreduktion und Sozialabbau für alle. Sozial Bedürftige aus dem In- und Ausland werden mit den als maximal definierten, geringeren Leistungen ihren Lebensunterhalt schlecht, kaum oder gar nicht mehr bestreiten können.

Die Reform ist restriktiv, nach unten nivellierend und geht mit substanziellen Kürzungen für alle, die ohnehin zu den Einkommenschwächsten und Armutsgefährdeten zählen, einher. Als besonders problematisch sind hier abschließend folgende Punkte hervorzuheben: (a) Festlegung und Fixierung von Maximalleistungen, (b) massive Kürzungen durch degressive Kinder-Richtsätze bei kinderreichen Familien, (c) Deckelung der Leistungen bei volljährigen Personen in der Haushaltsgemeinschaft, (d) Ausschluss vom Bezug der Wohnbeihilfe, (e) keine Regelung zum Krankenversicherungsschutz, (f) Reduktion der Leistungen um 35 Prozent bei schlechteren Sprachkenntnissen und unzureichender Qualifizierung sowie (g) Wartefrist für Fremde und EU-BürgerInnen.

Begründet werden diese Einschnitte im letzten sozialen Netz mit der „Zuwanderung ins österreichische Sozialsystem“, die verhindert werden soll. Die österreichische Bundesregierung ist mit dieser Argumentation nicht alleine. Europaweit bemühen populistische und rechte Parteien das Bild des Fremden, der Asylwerberin und des Immigranten, die es sich allesamt in der sozialen Hängematte auf Kosten der einheimischen Bevölkerung bequem machen wollen. Wohlfahrtschauvinistische Politik setzt hier an: Zum einen werden auf einer symbolischen Ebene Zeichen gegen „das Fremde“ gesetzt (z.B. Kopftuchverbot im Kindergarten), zum anderen werden auf materieller Ebene Mechanismen des Ausschlusses und der Leistungsreduktion kreiert. Mindestsicherungssysteme, die auf dem

Bedarfs- bzw. Fürsorgeprinzip beruhen, eignen sich besonders gut als Experimentierfeld für fremdenfeindliche Politik. Eine vergleichende Analyse zu ausgewählten sozialpolitischen Handlungsfeldern in vier europäischen Ländern kommt zum Schluss, dass Mindestsicherungssysteme stärker unter Druck stehen und wohlfahrtsschauvinistischen Anfeindungen ausgesetzt sind als Transfers aus der Sozialversicherung (vgl. Ennsner-Jedenastik 2018: 308).

Das Ergebnis der Umsetzung dieser Art einer „Österreich-zuerst-Politik“ führt in weiterer Folge zu einem generellen Abbau sozialer Sicherung, der auch vor den Einheimischen nicht Halt macht. Diese werden die Einschnitte wohl spätestens dann hinterfragen, wenn, wie im Regierungsprogramm angekündigt (vgl. Bundesregierung 2017: 143), die Notstandshilfe abgeschafft und in ein befristetes „Arbeitslosengeld NEU“ integriert wird (vgl. Stelzer-Orthofer/Tamesberger 2018). Möglicherweise wird dann längerfristig arbeitslosen ÖsterreicherInnen, die derzeit den Sozialabbau bei den „Anderen“, den „Fremden“ offen oder auch verhalten gutheißen, bewusst werden, dass auch ihnen veritable Kürzungen ins Haus stehen und mittlerweile eine neue Ära der Sozialstaatlichkeit eingeleitet ist, die sozial Bedürftige durchwegs an den Rand der Gesellschaft drängt und deren Spaltung vorantreibt.

## Anmerkungen

- 1) Wir bedanken uns ganz herzlich für die genaue Durchsicht bei Hansjörg Seckauer und Markus Griesser.
- 2) Begutachtungsentwurf Sozialhilfe-Grundsatzgesetz: Online: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME\\_00104/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00104/index.shtml), 30.11.2018. Der vorliegende Artikel bezieht sich auf diesen Entwurf; allfällige Änderungen nach dem Ende der Begutachtungsphase konnten aufgrund des Redaktionsschlusses Anfang Jänner 2019 nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3) Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG ist die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung obliegt den Bundesländern (vgl. den Beitrag von Melinz in diesem Heft).
- 4) Die beachtliche Unterstützung für die Initiative des grünen oberösterreichischen Landesrates Rudi Anschober „Ausbildung statt Abschiebung“, die ein zeitlich befristetes Bleiberecht für AsylwerberInnen während der Lehrausbildung trotz negativem Bescheid fordert und mittlerweile von ProponentInnen (fast) aller Parteien unterstützt wird, hat im Sommer 2018 den politischen Druck auf die Bundesregierung erhöht. Wiewohl im Regierungsprogramm mehrfach davon die Rede ist, den Fachkräftebedarf sichern zu wollen, und es derzeit immer schwieriger wird, entsprechende Fachkräfte sowie Lehrlinge zu rekrutieren, wird auch hier mit Ausgrenzung reagiert. Der Erlass aus dem Jahr 2013, der es jungen AsylwerberInnen (bis 25 Jahre) bislang ermöglicht hat, eine Lehrausbildung in Mangelberufen zu beginnen, wurde im Herbst 2018 zurückgenommen. Der Zugang zu qualifizierter Ausbildung, ein zentraler Bestandteil für Integration, wird jungen Menschen, die auf ihren Asylbescheid warten müssen, künftig völlig verwehrt. Die davon betroffenen, österreichweit derzeit etwa tausend Lehrlinge werden bei einem abschlägigen Bescheid das Land verlassen müssen. Deutlich wird hier, dass die Sicherstellung des Bedarfs an Fachkräften hintangestellt wird und Österreich primär vor Flüchtlingen abgeschottet werden soll.
- 5) OÖ hat mit der Novellierung des Mindestsicherungsgesetzes im Sommer 2016 eine beachtliche Richtsatzkürzung für Asylberechtigte auf Zeit sowie für subsidiär Schutzberechtigte vorgenommen und als Vorbild für ähnliche Reformen in NÖ fungiert. Umgekehrt diente die im niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz implementierte Haushaltsdeckelung bei der neuerlichen Novellierung in OÖ 2017 als Referenzrahmen (vgl. dazu im Detail Stelzer-Orthofer/Woltran 2017: 35-37).
- 6) Vgl. VfGH vom 7. März 2018 G 13/6/2017-19, EuGH vom 21. November 2018 C-713/17, VfGH vom 1. Dezember 2018 G 308/2018-8.

- 7) Auf das in Ziffer 3 angeführte Ziel „(Wieder-)Eingliederung ... in das Erwerbsleben“ sowie die Förderung der „optimale(n) Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes“ kann hier aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden. Allerdings muss dazu angemerkt werden, dass erstens der Gesundheitszustand von BMS-Beziehenden deutlich schlechter ist als jener der übrigen Bevölkerung und zweitens eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt von vielen BMS-BezieherInnen nicht erreicht werden kann, wenn gleichzeitig im aktuellen Förderbudget des AMS Unterstützungsangebote, wie Qualifizierungsmaßnahmen oder auch Deuschangebote etc., gänzlich gestrichen werden. Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass die Förderung der (optimalen) Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes vielmehr mit Infrastruktur-, Technologie-, Wirtschafts-, Bildungspolitik etc. in Verbindung gebracht werden kann, als mit Einsparungen im letzten sozialen Netz.
- 8) Ferner sollen künftig alle SozialhilfebezieherInnen keinen Anspruch mehr auf eine Wohnbeihilfe der Länder haben. Hierbei handelt es sich um eine sehr weitreichende Regelung, die direkt in den Kompetenzbestand der Länder eingreift und daher Zweifel zulässt, dass dies in Form eines „Bundesgrundgesetzes“ gemäß Art. 12 B-VG im Rahmen des „Armenwesens“ zulässig ist.

## Literatur

- Bundesregierung (2017): Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022. [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/569203/Regierungsprogramm\\_2017%e2%80%932022.pdf/b2fe3f65-5a04-47b6-913d-2fe512ff4ce6](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/569203/Regierungsprogramm_2017%e2%80%932022.pdf/b2fe3f65-5a04-47b6-913d-2fe512ff4ce6), 20.08.2017.
- Ennsner-Jedenastik, Laurenz (2018): Welfare Chauvinism in Populist Radical Right Platforms: The Role of Redistributive Justice Principles. In: *Social Policy & Administration* Vol. 52, No. 1, 293–314.
- FPÖ (2015): Pressemitteilung. [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20150725\\_OTS0033/fpoe-kickl-zuschelling-arbeitslosengeld-ist-nicht-zu-hoch-sondern-mindestsicherung-setzt-falsche-anreize](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150725_OTS0033/fpoe-kickl-zuschelling-arbeitslosengeld-ist-nicht-zu-hoch-sondern-mindestsicherung-setzt-falsche-anreize), 15.12.2017.
- Heuberger, Richard/Lamei, Nadja/Skina-Tabue, Magdalena (2018): Lebensbedingungen von Mindestsicherungsbeziehenden. In: *Statistische Nachrichten* 10/2018, 845–852.
- Kurier (2017): Außenminister Kurz: Sozialleistungen für Ausländer erst nach fünf Jahren. 18. März 2017. <https://kurier.at/politik/inland/aussenminister-kurz-sozialleistungen-fuer-auslaender-erst-nach-fuenf-jahren/252.788.290>, 27.12.2018.
- Kurier (2018): Mindestsicherung: Richter warnen vor steigender Kriminalität. 31. Dezember 2018. <https://kurier.at/politik/inland/mindestsicherung-richter-warnen-vor-steigender-kriminalitaet/400365812>, 02.01.2019.
- Rydgren, Jens (2006): Vom Wohlfahrtschauvinismus zur ideologisch begründeten Fremdenfeindlichkeit. Rechtspopulismus in Schweden und Dänemark. In: Decker, Frank (Hg.): *Populismus in Europa. Gefahr für die Demokratie oder nützliches Korrektiv?* Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, 165–190.
- Stelzer-Orthofer, Christine/Woltran, Iris (2017): Konzepte und Reformen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Einsparungsvarianten und Anreizmodelle zur Diskussion. In: *WISO Heft 1/17*, 31–44.
- Stelzer-Orthofer, Christine/Tamesberger, Dennis (2018): Die arbeitsmarktpolitische Agenda der schwarz-blauen Regierung: Symbolische Politik oder radikaler Umbau? In: *WISO Heft 3/18*, 15–44.